

Zusatzverwaltungsvereinbarung nach § 44b Abs. 4 SGB II

zum Angebot O.8 - Forderungseinzug -

des Service Portfolios der Bundesagentur für Arbeit

zwischen der Bundesagentur für Arbeit (BA)
vertreten durch
die Vorsitzende der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit der Agentur für Arbeit
Dessau-Roßlau Wittenberg Sabine Edner
dem
Jobcenter (gemeinsame Einrichtung – gE) Dessau-Roßlau
vertreten durch die Geschäftsführerin Ines Blaschczok
und dem
Oberbürgermeister der Stadt Dessau-Roßlau Peter Kuras

§ 1 Grundsatz

- (1) Diese Vereinbarung gestaltet das Zusammenwirken der gE mit der zuständigen Dienststelle der BA bei der Übertragung des Forderungseinzuges als Leistung nach § 44b Abs. 4 SGB II von der gE auf die zuständige Dienststelle der BA nach Maßgabe der folgenden Regelungen.
- (2) Die BA führt den Forderungseinzug im Auftrag und im Namen der gE durch. Das Angebot der BA für die gE ist im Service Portfolio für die gE als operatives Angebot „O.8 - Forderungseinzug“ zusammengefasst. Die im Service Portfolio beschriebene Aufgabenerledigung ist Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (3) Die gE sichert zu, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung ein wirksamer Beschluss der Trägerversammlung der gE nach § 44c Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB II über die vollständige Erledigung der Aufgabe des Forderungseinzuges für beide Träger, die Übertragung der Bearbeitung von Widersprüchen und Klagen gegen Verwaltungsakte im Zusammenhang mit der Durchführung des Forderungseinzuges nach § 44b Abs. 4 SGB II sowie die Übertragung von Bewirtschaftungsbefugnissen gefasst wurde.
- (4) Die gE stellt der zuständigen Dienststelle der BA vorhandene Informationen über die persönlichen wirtschaftlichen Verhältnisse des Anspruchsgegners, soweit sie für die Durchführung des Forderungseinzuges von Bedeutung sind, unaufgefordert zur Verfügung. Bevor die zuständige Dienststelle der BA tätig werden kann, prüft die gE zunächst in eigener Zuständigkeit Aufrechnungsmöglichkeiten und nimmt diese wahr.

§ 2 Auftrag

(1) Die Durchführung des Forderungseinzuges sowie die Bearbeitung von Widersprüchen und Klagen gegen Verwaltungsakte im Zusammenhang mit der Durchführung des Forderungseinzuges wird für die Dauer der Rahmenvereinbarung bzw. bis zum 31.12.2018 nach § 44b Abs. 4 SGB II auf die zuständige Dienststelle der BA übertragen. Hierzu ist

- a) die Übertragung von Bewirtschaftungsbefugnissen seitens der Stadt Dessau-Roßlau auf die gE gemäß § 44f Abs. 4 S. 2 SGB II mit der Befugnis, diese wiederum auf die BA weiter zu übertragen, sowie
- b) die (Rück-) Übertragung von Bewirtschaftungsbefugnissen für Bundesmittel im Zusammenhang mit dem Forderungseinzug von der gE auf die BA und
- c) die Übertragung hoheitlicher Befugnisse zum Erlass von Verwaltungsakten im Namen der gE und
- d) die Übertragung hoheitlicher Befugnisse zum Abschluss von Vergleichen

erforderlich, soweit sie für die Durchführung des Forderungseinzuges benötigt werden. Die gE überträgt die oben genannten Befugnisse auf die mit dem Forderungseinzug und die mit der Bearbeitung von Widersprüchen und Klagen beauftragte Dienststelle der BA, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist.

(2) Im Rahmen der Übertragung der Durchführung des Forderungseinzuges nach § 44b Abs. 4 SGB II handelt die Dienststelle der BA im Namen der gE. Insoweit kann sie:

- Mahnungen, die im Namen der gE ergehen, durch den Inkasso-Service der BA erlassen,
- Stundungs- und Erlassbescheide, die im Namen der gE ergehen, nach Zustimmung durch den kommunalen Entscheidungsträger durch den Inkasso-Service der BA erlassen,
- Vergleiche nach § 58 Bundeshaushaltsordnung (BHO) bzw. §§ 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA i.V.m. § 30 Abs. 3 KomHVO LSA nach Zustimmung durch den kommunalen Entscheidungsträger im Namen der gE abschließen,
- als Vollstreckungsanordnungsbehörde das zuständige Hauptzollamt mit der Vollstreckung beauftragen (vgl. § 40 Abs. 6 SGB II i.V.m. § 66 SGB X und § 3 Abs. 4 VwVG).

Im Rahmen der Übertragung der Widerspruchs- und Klageverfahren gegen Verwaltungsakte im Zusammenhang mit der Durchführung des Forderungseinzuges nach § 44b Abs. 4 SGB II handelt die Dienststelle im Namen der gE. Insoweit erlässt sie:

- Widerspruchsbescheide durch die Rechtsbehelfsstelle des Operativen Service der BA und
- übernimmt die Vertretung im Klageverfahren im Namen der gE.

§ 3 Übertragung von Bewirtschaftungsbefugnissen der gE bei Niederschlagungen

Der zuständigen Dienststelle der BA werden bis auf Widerruf folgende Bewirtschaftungsbefugnisse der gE übertragen:

hinsichtlich der Forderungen des Bundes und der Kommune darf die zuständige Dienststelle der BA befristete und unbefristete Niederschlagungen bis jeweils 50.000 Euro als haushaltsrechtliche Entscheidungen treffen.

Über die getroffenen Maßnahmen unterrichtet die BA die gE quartalsmäßig in Listenform. Auf § 6 dieser Vereinbarung wird verwiesen. Die gE beteiligt die kommunalen Entscheidungsträger im Rahmen der jeweiligen kommunalen Entscheidungsgrenzen eigenverantwortlich. Bei gemischten Forderungen kommt es allein auf die Höhe des kommunalen Teils der Forderung an.

Sofern die Entscheidung des kommunalen Entscheidungsträgers von der Entscheidung der BA abweicht, wird die Entscheidung der BA korrigiert.

Die Anforderung, Erhebung und Einziehung von Kleinbeträgen richtet sich nach VV Nr. 7 zu § 59 BHO.

Die gE ist berechtigt, die ordnungsgemäße Ausführung der Bewirtschaftung vollumfänglich und jederzeit zu prüfen. Die gE kann die zuständige Dienststelle der BA bezüglich haushaltsrechtlicher Entscheidungen an ihre Auffassung binden.

Bei befristeten und unbefristeten Niederschlagungen über 50.000 Euro ist das in § 4 dieser Vereinbarung beschriebene Verfahren analog anzuwenden.

§ 4 Übertragung von Bewirtschaftungsbefugnissen bei Stundung und Erlass

Das Beteiligungsverfahren wird in allen Fällen der Stundung und des Erlasses oder Teilerlasses angewandt.

Soweit eine Stundung oder ein (Teil-)Erlass gewährt werden soll, fertigt die zuständige Dienststelle der BA einen Entscheidungsvorschlag in Form eines Vermerks, der alle für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen enthält und stellt den Vorschlag der gE zur Verfügung. Die gE stellt die Einbindung des zuständigen kommunalen Entscheidungsträgers sicher.

Nach Entscheidung der Stadt Dessau-Roßlau über die haushaltsrechtliche Maßnahme hinsichtlich des kommunalen Teils der Forderung übermittelt die gE diese an die zuständige Dienststelle der BA. Im Falle einer Ablehnung sind der zuständigen Dienststelle der BA durch die gE ggf. vorhandene weitere Erkenntnisse über bestehende Einziehungsmöglichkeiten mitzuteilen.

Um den Anspruchsgegner nicht im Unklaren über den gestellten Antrag auf Stundung zu belassen, wird ihm ein Schreiben zum Zwischenstand übermittelt, in dem er bereits um Zahlung der beantragten Rate gebeten wird.

§ 5 Übertragung von Bewirtschaftungsbefugnissen zum Abschluss von Vergleichen

Das Beteiligungsverfahren wird bei jedem Vergleichsangebot angewandt.

Soweit ein Vergleich abgeschlossen werden soll, leitet die zuständige Dienststelle der BA das Vergleichsangebot in Form eines Vermerks, der alle für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen enthält, mit einer Einschätzung zur Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit an die gE weiter. Die gE stellt die Einbindung des kommunalen Entscheidungsträgers sicher.

Nach Entscheidung der Stadt Dessau-Roßlau über das Vergleichsangebot hinsichtlich des kommunalen Teils der Forderung übermittelt die gE die Entscheidung an die zuständige Dienststelle der BA. Im Falle einer Ablehnung des Vergleichsangebots sind der zuständigen Dienststelle der BA durch die gE ggf. vorhandene weitere Erkenntnisse über bestehende Einziehungsmöglichkeiten oder ein Gegenangebot mitzuteilen.

Im Falle eines Gegenangebotes wird der Inkasso-Service einmalig versuchen, den Schuldner im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zur Veränderung seines Angebotes zu bewegen. Kommt hierüber keine Einigung zustande, ist das Vergleichsangebot des Schuldners hinfällig.

Die zuständige Dienststelle der BA teilt dem Schuldner im Namen der gE entweder das Zustandekommen des Vergleichs oder das Nichtzustandekommen mit.

§ 6 Listen

Die zuständige Dienststelle der BA übermittelt der gE quartalsweise alle haushaltsrechtlichen Entscheidungen (Stundungen, (Teil-)Erlasse, Vergleiche, befristete und unbefristete Niederschlagungen).

§ 7 Beteiligung des BMAS

Die gE leitet im Falle der Zustimmung des kommunalen Entscheidungsträgers zur vorgeschlagenen Entscheidung den Vermerk nach § 4 bzw. § 5 dieser Vereinbarung zur Letztentscheidung an das BMAS weiter, sofern die Forderung des Bundes im Falle

- einer Stundung nach § 59 BHO 30.000 Euro oder
- einer Niederschlagung nach § 59 BHO 50.000 Euro

bzw. der Verzichtsbetrag im Falle

- eines (Teil-) Erlasses nach § 44 SGB II 15.000 Euro oder
- eines Vergleiches nach § 58 BHO 15.000 Euro

übersteigt.

§ 8 Generalvollmacht

Mit Abschluss der Zusatzverwaltungsvereinbarung erteilt die gE der zuständigen Dienststelle der BA eine Generalvollmacht für die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der gE im Rahmen der Durchführung des Forderungseinzuges. Hierfür ist ein Vordruck (siehe Anlage) zu verwenden.

§ 9 Kosten und Haftung

- (1) Sofern im Widerspruchs- und/oder Klageverfahren gegen eine Entscheidung im Rahmen eines Einziehungsverfahrens Gerichtskosten bzw. Anwaltskosten anfallen, erfolgt die Erstattung dieser Kosten direkt aus dem Budget der gE (Kapitel 7). Dazu ist es erforderlich, der zuständigen Dienststelle der BA die Möglichkeit einer Mittelbindung und Zahlung der Kosten über Kapitel 7, Titelgruppe 02 zu eröffnen.
- (2) Der BfdH (Beauftragte für den Haushalt) der gE wird durch den Operativen Service der BA vor der Buchung auf dem Ausgabetitel der gE über die stattfindenden Buchungen informiert. Näheres zur Art und Weise der Beteiligung des BfdH regeln die gE und die Rechtsbehelfsstelle des Operativen Services im Einvernehmen. Die zahlungsbegründenden Unterlagen werden der gE im Nachgang zur Verfügung gestellt.
- (3) Gebühren und Auslagen, soweit sie im Rahmen von Zwangsvollstreckungen bzw. aufgrund von rechtlichen Gegebenheiten außerhalb einer Zwangsvollstreckung anfallen, werden zunächst durch die BA verauslagt und bei feststehender Uneinbringlichkeit der Forderung der gE in Rechnung gestellt. Die Vollstreckungspauschale wird zunächst durch die BA verauslagt und gegenüber der gE wie die Fremdkosten abgerechnet.
- (4) Ein Haftungsausschluss besteht in den Fällen, in denen der kommunale Entscheidungsträger eine Entscheidung über das Einziehungsverfahren getroffen hat. In allen anderen Fällen haftet die BA der gE nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist zeitnah durch eine wirksame zu ersetzen.

§ 11 Schriftform

Änderungen dieser Vereinbarung einschließlich dieser Klausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 12 Gültigkeit der Vereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner und setzt voraus, dass die Vertragspartner eine Verwaltungsvereinbarung zur Übernahme von Serviceleistungen geschlossen haben.

§ 13 Kündigungsrecht

- (1) Unbeschadet der sich aus § 3 ergebenden Möglichkeiten kann die gE diese Vereinbarung widerrufen und die Beauftragung nach § 2 außerordentlich kündigen, wenn den Vertragsparteien ein Zuwarten bis zum Ablauf der Gültigkeit dieser Vereinbarung oder bis zum Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist nicht zugemutet werden kann. Ein Abwarten ist insbesondere dann unzumutbar, wenn bei der Bewirtschaftung wiederholt oder erheblich gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder gegen diese Vereinbarung verstoßen wurde.
- (2) In allen anderen Fällen kann die Kündigung nur zu einem Zeitpunkt erfolgen, der es dem Beauftragten ermöglicht, sich auf den Wegfall des Auftrages in angemessener Zeit einstellen zu können. Kündigt der Beauftragte, so darf die Kündigung nur zu einem Zeitpunkt erfolgen, der es ermöglicht, dass der Auftraggeber für die Erledigung der Aufgabe auf andere Weise rechtzeitig Vor-sorge treffen kann. In beiden Fällen beträgt die Kündigungsfrist drei Monate zum Jahresende.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie setzt einen wirksamen Beschluss der Trägerversammlung voraus.

Dessau-Roßlau, den..... Dessau-Roßlau, den..... Dessau-Roßlau, den

Sabine Edner
Vorsitzende der Geschäfts-
führung der Agentur für Ar-
beit Dessau-Roßlau-
Wittenberg

Peter Kuras
Oberbürgermeister der Stadt
Dessau-Roßlau

Ines Blaschczok
Geschäftsführerin Jobcenter
Dessau-Roßlau